



Gemeinde Hausen

Entschädigungsverordnung

(Behörden, Kommissionen, Feuerwehr, Friedensrichter, übrige nebenamtliche Funktionen)

vom 01.01.2011
(Inkraftsetzung)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Umfang der Entschädigungen	3
Art. 3 Ausserordentliche Entschädigungen	3
Art. 4 Entschädigung übrige Funktionäre	3
Art. 5 Entscheid über die Anspruchsberechtigung	3
Art. 6 Kranken- und Unfallversicherung / Haftpflicht	3
Art. 7 Vorsorgeversicherung Gemeinderat	3
Art. 8 Teuerungszulagen	3
II. Entschädigung Behörden und Kommissionen	
Art. 9 Gemeinderat	4
Art. 10 Schulpflege	4
Art. 11 Rechnungsprüfungskommission	4
Art. 12 Sozialbehörde	4
Art. 13 Baukommission	4
Art. 14 Tiefbaukommission	4
Art. 15 Umweltkommission	4
Art. 16 Wahlbüro (inkl. Präsident/in, Schreiber/in und Verwaltungspersonal)	4
III. Entschädigung Feuerwehr	
Art. 17 Entschädigung Feuerwehrkader	5
IV. Entschädigung vom Volk gewählte Funktionäre	
Art. 18 Friedensrichter	5
V. Sitzungs- und Taggelder	
Art. 19 Entschädigung für Sitzungen, Tagungen und Kurse	5
VI. Fahr-, Verpflegungskosten und Spesen	
Art. 20 Entschädigung für Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde	5
VII. Schlussbestimmungen	
Art. 21 Genehmigung / Inkraftsetzung	6
Art. 22 Aufhebung der bisherigen Erlasse	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigung der Tätigkeiten von Behörden, Kommissionen und von übrigen nebenamtlichen Funktionen.

Art. 2 Umfang der Entschädigungen

In den Entschädigungen sind alle mit der Funktion verbundenen Tätigkeiten abgegolten, mit Ausnahme von Sitzungen, die gemäss Art.19 dieser Verordnung entschädigt werden.

Art. 3 Ausserordentliche Entschädigungen

Für ausserordentliche Beanspruchungen oder besondere Aufgaben kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung festsetzen.

Art. 4 Entschädigung für übrige Funktionäre

Für die übrigen Funktionäre (z.B. Ackerbaustellenleiter) setzt der Gemeinderat die Entschädigung fest. Die Besoldung und Büroentschädigung übriger Funktionäre wird in der Regel aufgrund von Empfehlungen von Fachverbänden festgelegt.

Art. 5 Entscheid über die Anspruchsberechtigung

Bestehen Zweifel über den Anspruch oder deren Bemessung, entscheidet der Gemeinderat im Rahmen dieser Verordnung endgültig.

Art. 6 Kranken-, Unfall und Haftpflichtversicherung

¹ Sämtliche Behörden- und Kommissionsmitglieder sind gegen Betriebsunfall versichert.

² Sämtliche im Dienst der Gemeinde stehenden Personen sind haftpflichtversichert.

³ Die Prämien werden von der Gemeinde übernommen.

Art. 7 Vorsorgeversicherung Gemeinderat

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Behördenentschädigungen des Gemeinderates im Rahmen einer freiwilligen Vorsorge zu versichern. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge richten sich nach den Bestimmungen des BVG.

Art. 8 Teuerungszulagen

Auf den Entschädigungen gemäss den Art. 9 bis 20 dieser Verordnung werden dieselben Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für das Staatspersonal des Kantons Zürichs festgesetzt werden.

II. Entschädigung Behörden und Kommissionen

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen erhalten für ihre amtliche Tätigkeit nachstehende Entschädigung pro Jahr:

<i>Art. 9</i>	<i>Gemeinderat</i>		
	<u>Grundentschädigung</u>		
	für alle Mitglieder inkl. Präsidium	Fr.	9'000.--
	<u>Ressortzulagen</u>		
	Gemeindepräsidium	Fr.	20'000.--
	Bildung	Fr.	16'000.--
	Ressortvorstände je Ressort	Fr.	10'000.--
<i>Art. 10</i>	<i>Schulpflege</i>		
	<u>Grundentschädigung</u>		
	Präsident/in (Gemeinderat)	Fr.	0.--
	übrige Mitglieder je	Fr.	6'000.--
	<u>Ressortzulagen</u>		
	Ressortzulage je Ressort	Fr.	6'000.--
<i>Art. 11</i>	<i>Rechnungsprüfungskommission</i>		
	Präsident/in	Fr.	2'500.--
	Aktuar/in	Fr.	2'000.--
	übrige Mitglieder je	Fr.	1'200.--
<i>Art. 12</i>	<i>Sozialbehörde</i>		
	Präsident/in (Gemeinderat)	Fr.	0.--
	übrige Mitglieder je	Fr.	1'200.--
<i>Art. 13</i>	<i>Baukommission</i>		
	Gemeinderäte	Fr.	0.--
	übrige Mitglieder je	Fr.	2'000.--
<i>Art. 14</i>	<i>Tiefbaukommission</i>		
	Gemeinderäte	Fr.	0.--
	übrige Mitglieder je	Fr.	2'000.--
<i>Art. 15</i>	<i>Umweltkommission</i>		
	Gemeinderäte	Fr.	0.--
	übrige Mitglieder je	Fr.	600.--
<i>Art. 16</i>	<i>Wahlbüro (inkl. Präsident/in, Schreiber/in und Verwaltungspersonal)</i>		
	pro Stunde	Fr.	45.--

III. Entschädigung Feuerwehr

Art. 17 Entschädigung Feuerwehrkader

Kommandant/in	Fr.	6'000.--
Kommandant/in Stellvertreter/in	Fr.	3'000.--

Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe der Soldansätze für die Mannschaft.

IV. Entschädigung vom Volk gewählte Funktionäre

Art. 18 Entschädigung Friedensrichter

Der Friedensrichter bezieht für seine amtliche Tätigkeit nachstehende Entschädigung pro Jahr:

Grundentschädigung	Fr.	3'500.--
Büroentschädigung inkl. Büromaterial und Porti	Fr.	1'500.--

Die Gebühren fallen dem Beamten zu.

V. Sitzungs- und Taggelder

Art. 19 Entschädigung für Sitzungen, Tagungen und Kurse

Die Mitglieder der Behörden sowie der ständigen oder vorübergehend eingesetzten Kommissionen, Projekt-, Arbeitsgruppen und Ausschüsse erhalten für Behörden- und Kommissionssitzungen sowie für Tagungen und Kurse inner- und ausserhalb der Gemeinde folgende Sitzungs- bzw. Taggelder:

Sitzung pro Stunde (mindestens)	Fr.	40.--
Sitzung ½ Tag	Fr.	160.--
Sitzungen ganzer Tag	Fr.	320.--

Gemeinderat, Bau- und Werkkommission erhalten bei ihren ordentlichen Sitzungen 50% Sitzungszuschlag für das Aktenstudium. Sitzungsgelder werden nur ausbezahlt, wenn von der Sitzung ein Protokoll erstellt worden ist.

VI. Fahr-, Verpflegungskosten und Spesen

Art. 20 Entschädigung für Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde

Für Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde werden folgende Spesen ausgerichtet:

Öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse oder Halbtax 1. Klasse)	Billettpreis nach Beleg
Privatwagen	Ansatz Kanton ZH
Hauptmahlzeiten	Fr. 25.--

Die Gemeindeangestellten beziehen für Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde dieselben Spesenentschädigungen wie die Behördenmitglieder.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Genehmigung / Inkraftsetzung

Die vorliegende Entschädigungsverordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 7. Juni 2010 genehmigt und per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Art. 22 Aufhebung der bisherigen Erlasse

Die Entschädigungsverordnung ersetzt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens alle bisherigen Entschädigungs- und Besoldungsverordnungen.

Namens der Gemeindeversammlung vom 07. Juni 2010

René Hess
Gemeindepräsident

Nicole Baumann
Gemeindeschreiberin